

Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik („Post Graduate Diploma“) an der Technischen Universität München

Vom 19. April 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang des Modulstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Transcript of Records
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module des konsekutiven Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Diese Modulstudien werden primär angeboten, um bereits graduierten Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Weiterbildung den aktuellen Stand der Forschung zu vermitteln.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme der Modulstudien an der Technischen Universität München ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei den Modulstudien ein Semester. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module beträgt maximal 12 Credits (2-12 Semesterwochenstunden).
- (3) Die Gesamtstudiendauer im Modulstudium darf zwei Semester nicht überschreiten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zu den Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. ²§ 36 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung (FPSO) gilt entsprechend. ³Abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gilt für die Ablegung des Eignungsverfahrens Folgendes:

⁴Die Teilnahme am Eignungsverfahren ist nicht erforderlich, sofern die Bewerber und Bewerberinnen über ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Ingenieurstudium (Diplom oder Master) verfügen und die Modulstudien allein zum Zwecke aufgenommen werden sollen, den Bewerbern und Bewerberinnen darauf aufbauende Kompetenzen zu vermitteln.

§ 4

Umfang des Modulstudiums

Studierende müssen mit einem oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Mentor oder Mentorin einen individuellen Studienplan im Umfang von 5 bis 12 Credits zusammenstellen, für den entsprechende Module aus dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß Anlagen 1 und 3 der FPSO auszuwählen sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als zugelassen.

- (2) ¹Studierende gelten zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als gemeldet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gem. § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus den Anlagen 1 und 3 der FPSO für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können nur im Rahmen der maximalen Gesamtstudiedauer nach § 2 Abs. 3 einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung muss der Studierende nicht mehr immatrikuliert sein. ⁴§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Transcript of Records

¹Über das bestandene Modulstudium wird ein Transcript of Records ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Modulstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. April 2016.

München, den 19. April 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. April 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. April 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2016.